

Chips komplexer (und teurer) aber weniger empfindlich für Seitenkanalangriffe. Welche Angriffe auf Hard- und Software hier möglich sind, erläuterte *Werner Schindler* aus dem BSI in einem schönen Übersichtsbeitrag.

Vor dem Hintergrund des deutschen Personalausweisorhabens war die Darstellung der E-Card-Strategie Österreichs durch den CIO im Bundeskanzleramt in Wien, *Reinhard Posch*, ein wichtiger Beitrag. Dort liegen bereits 7 Jahre Erfahrungen im Feld vor und haben zu plausiblen regulatorischen und technischen Änderungen – besonders im Hinblick auf E-Government-Lösungen geführt. Bewährt hat sich offensichtlich das Konzept des elektronischen Registers, das Grundlage für die anwendungsspezifische elektronische Identifikation ist, sowie die konsequente Verwendung elektronisch signierter Verwaltungsdokumente und eine verbindliche elektronische Zustellung.

Der Versuch, das eigentlich spannende Thema, wie Interoperabilität von eID und Signaturanwendungen zwischen großen nationalen Projekten und europaweit erreicht werden kann in und mit einem Podium (mit repräsentativer Besetzung *Margraf, Posch, Fiedler, Kowalski*, Moderation *Gisela Meister*) zu diskutieren, war leider wenig ergiebig. Die Befangenheit aller aktiv Beteiligten in die jeweiligen Regulierungen war leider zu dominant.

Zum Abschluss des ersten Workshoptages ging der diesjährige SIT-SmartCard-Preisträger, *Bernd Kowalski*, BSI wiederum auf die E-Card-Strategie und die Unterstützung ihrer Umsetzung durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik ein. Die Vorgaben aus der Regulierung zu den großen Projekten werden durch Technische Richtlinien des Bundesamtes ergänzt, die die Entwicklung von prüffähigen Produkten und Lösungen erleichtern sollen.

In der Laudatio für den Preisträger wurden dann am Abend durch *Michael Hegenbarth*, Bundesdruckerei und exponierter Standardisierungsexperte, die vielfältigen Aktivitäten von *Bernd Kowalski* im ‚Dienste der SmartCard‘ lebendig geschildert und mit viel Beifall bedacht.

Das Programm des zweiten Tages befasste sich dann vorwiegend mit mobiler Sicherheit und kontaktlosen Lösungen für eID, Authentisierung und Signaturen. Auch hier wurden vorrangig Standardisierungsvorhaben (beteiligt sind mehr als 30 Gremien, wie dem Beitrag von *Florian Gawlas* von Giesecke und Devrient zu entnehmen ist) behandelt. *Kim Nguyen* von der Bundesdruckerei

ging dabei nochmals auf die besonderen Anforderungen an kontaktlose Chipkarten für das elektronische Personalausweiskonzept ein. Auf Nachfrage äußerte er die Überzeugung, dass die notwendigen Evaluierungen und die Zertifizierung der Sicherheitseigenschaften – auch im Hinblick auf qualifizierte elektronische Signaturen – bis zum Einführungstermin des Ausweises im Jahre 2010 abgeschlossen sein werden.

Natürlich durfte auch ein Update zum Arbeitsstand des Gesundheitskartenprojektes nicht fehlen. Für den verhinderten Technischen Geschäftsführer der gematik, *Cord Bartels*, erläuterte *Alfred Fiedler* die aktuelle Planung, nach der die eGK nun ab dem 3. Quartal 2009 ‚ausgerollt‘ werden soll und die Telematik-Infrastruktur ab 2010 (mit dann evaluierten und zugelassenen Konnektoren) aufgebaut werden kann. In der Diskussion wurde deutlich, dass es auch in diesem Projekt noch weiteren Klärungsbedarf gibt. Das betrifft z.B. die Zulassungsfähigkeit des für die eGK vorgesehenen Nachladeverfahrens für qualifizierte Signaturzertifikate und die für den Heilberufsausweis geplanten Stapel- und Komfortsignaturen. Insgesamt waren die Teilnehmer mit der Veranstaltung sichtlich zufrieden. Fast alle Beiträge sind in einem Tagungsband zusammengefasst, der beim Veranstalter, dem Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT, Rheinstraße 75, 64295 Darmstadt, www.sit.fraunhofer.de, angefordert werden kann.

Buchbesprechung

Joachim Gruber

Doucet, Michel; Fleck, Klaus E. W.: Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, Teil 1: Französisch-Deutsch, 6. Aufl., C.H. Beck Verlag, München 2009, LVIII, 828 Seiten, 69,00 EURO, ISBN 978-3-406-48060-7 Elf Jahre nach der Herausgabe der 5. Auflage erscheint dieses von Doucet begründete und von Fleck fortgeführte Standardwerk nun in einer aktualisierten und erweiterten Neubearbeitung. Dank des größeren, aber immer noch handlichen Formats nahm die Seitenzahl nur unwesentlich zu. Erstmals enthält das Buch Informationskästchen mit Hinweisen zu häufigen Fehlern und Verwechslungen sowie mit Sachinformationen zu spezifisch französischen Rechtsinstituten. Hatte ich die Voraufgabe bereits an anderer Stelle (Berliner Anwaltsblatt 1998, 632) positiv rezensiert, fällt die Beurteilung

angesichts dieser neu eingefügten Informationskästchen sogar noch besser aus. Eines dieser Kästchen ist z.B. dem Wort „syndicat“ gewidmet. Diese Bezeichnung umfasst sämtliche Berufsverbände. Dass hier deutsche Autoren oft die unzutreffende Übersetzung „Gewerkschaft“ wählen, zeigt z.B. das Buch von Henrichfreise, Frankreichs Anwaltschaft im Wandel (s. dazu die Besprechung mit einer Übersetzungskritik von Maier-Bridou, BRAK-Mitt. 1992, 215).

Ein Werk dieses Umfangs kann natürlich nie perfekt sein. So wird z.B. der durch ein Gesetz vom 9.9.2002 eingeführte „juge de proximité“ nicht erwähnt. Ein „avocat salarié“ ist, entgegen der Angabe im Doucet/Fleck, nicht in einem Unternehmen angestellt (was nach französischem Standesrecht nämlich nicht zulässig ist), sondern in einer Anwaltskanzlei. Zumindest missverständlich sind die Äußerungen zum avoué: Diesen gibt es derzeit nur („noch“ muss man hinzufügen; eine Reform zeichnet sich ab) bei der Cour d’appel, nicht aber vor der Cour de cassation.

Spezialbegriffe zum Internetrecht findet man nur wenige in dem Wörterbuch. Das Abkürzungsverzeichnis führt die AFNIC, welche die „.fr“-Top-Level-Domains vergibt, nicht auf, und im Hauptteil habe ich „domaine“ (dt. Domain), „témoin de connexion“ (dt. Cookie) und „fouineur“ (dt. Hacker) nicht gefunden. Statt „barrière de sécurité“ (dt. Firewall) gibt es nur einen allgemeinen Hinweis zum Wortstamm „barrière“, ähnlich wie beim „cybersquatteur“ (dt. Domain-Name-Grabber), wo sich nur das Wort „cyber“ findet. Der Bereich des Internets ist deswegen für deutsch-französische Übersetzungen von besonderem Interesse, weil in Deutschland fast durchgehend die englischen Begriffe übernommen wurden, in Frankreich dagegen durch das „Gesetz Nr. 94-665 über den Gebrauch der französischen Sprache“ für viele Bereiche des Wirtschaftslebens der Gebrauch der französischen Sprache zwingend vorgeschrieben und eine Kommission beauftragt wurde, passende französischsprachige Übersetzungen für die englischen Begriffe zu finden (dazu Gruber, Lebende Sprachen 1/2009, mit einer umfassenden Übersetzungsliste). Es wäre daher sinnvoll, dass der Autor das Wörterbuch in der nächsten Auflage bezüglich der Spezifika des Internetrechts ergänzt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der „Doucet/Fleck“ das umfassendste und beste Wörterbuch zur französischen Rechts- und Wirtschaftssprache ist, das sich derzeit auf dem Markt befindet.